

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung

Mörlbach

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit **25** Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgräber 150,-- €
 - b) Familiengräber 300,-- €
- (2) Urnenreihengräber (Ruhezeit **15** Jahre) 150,-- €
- (3) Urnenbaumgräber (Nutzungszeit **15** Jahre) 150,-- €
- (4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne
(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 50,-- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

- (1) bei Einzelgräbern pro Jahr 6,-- €
- (2) bei Familiengräbern pro Jahr 12,-- €
- (3) bei Urnenreihengräbern pro Jahr 6,-- €
- (4) bei Urnenbaumgräbern 6,-- €

§ 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 50,-- €

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

§ 7 gestrichen, betrifft die Kirchenstiftung Mörlbach nicht.

§ 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses 50,-- €

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörlbach, den 15.05.2018, für den Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt durch die
Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach am 10.07.2018

Mit Wirkung vom 01.08.2018 tritt diese in Kraft.